

Wenn meine Analyse des Rubrischen Fragmentes das Ergebnis hatte, daß innerhalb der einzelnen Kapitel Auflagerungen und Verschmelzungen Platz gegriffen haben, so ist bei der Heracleensis mein Ergebnis, daß die ganzen Kapitel — des zweiten oder Gemeindeteiles, auf den allein es abgesehen ist — verschiedenen Ursprung haben und allererst für die Zwecke des Gesetzes aneinander- und durcheinandergereiht wurden. Konnte man — auf Justinian transponierend — das Rubrische Fragment mit einer einzelnen interpolierten Stelle vergleichen, so ist die Heracleensis in ihren Kapiteln zusammengesetzt wie ein Pandektentitel in seinen leges, also etwa so:

cap. I,	beispielshalber	Jul. libro VI dig.
cap. II	„	Ulp. libro XV ad ed.
cap. III	„	idem eodem libro
cap. IV	„	Jul. libro VI dig.
cap. V	„	Alfenus libro II dig.
cap. VI	„	idem eodem libro
cap. VII	„	Ulp. libro XV ad ed.
cap. VIII	„	idem eodem libro
cap. IX	?	?

§ 1. Kapitel mit und ohne fora conciliabula.

Was an Gemeindeordnung auf der Tafel von Heraclea steht, beginnt mit Zeile 83 und zerfällt in 9 Absätze, oder wenn man will Kapitel, die ich mit I bis IX bezeichne.

Wenn man diese neun Kapitel durchliest, so findet man in allen mit Ausnahme des letzten eine Herzhählung von Gemeindearten: im letzten nur IN MUNICIPIO FUNDANO. Die Herzhählungen in den acht ersten Kapiteln sind weniger ausführlich als die entsprechenden in der sogenannten Lex Rubria, und mindestens so ausführlich wie im Fragmentum Atestinum¹: die ausführlichere Reihe (von MOMMSEN² die 'fünfstellige' Reihe genannt) lautet: municipium colonia praefectura forum conciliabulum, eine kürzere (bei MOMMSEN 'dreistellige') nur: municipium colonia praefectura. Die Tatsache ist von Anfang an bemerkt und durch

¹ Rubria II 1. 25. 53: o. m. c. p. f. v. c. c. t. ve. Atestinum 5. 10: in quoque municipio colonia praefectura.

² Staatsrecht III 792⁴.